

## **Liste der massgeblichen Rechnungslegungsnormen und der Abweichungen davon (§ 37 Abs. 3)**

IPSAS 1, Darstellung des Abschlusses, Stand Januar 2017

IPSAS 2, Geldflussrechnung, Stand April 2016

IPSAS 3, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler, Stand April 2016; Abweichung: Fehler aus dem Restatement werden über das Eigenkapital korrigiert, übrige Fehler prospektiv.

IPSAS 4, Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse, Stand April 2016

IPSAS 9, Erträge aus Transaktionen mit zurechenbarer Gegenleistung (Lieferungen und Leistungen), Stand April 2016

IPSAS 10, Rechnungslegung in Hochinflationländern, Stand Januar 2017

IPSAS 11, Bau- und Fertigungsaufträge, April 2016

IPSAS 12, Vorräte, Stand April 2016

IPSAS 13, Leasingverhältnisse, Stand April 2016

IPSAS 14, Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, Stand Januar 2017

IPSAS 16, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, Stand Januar 2017; Abweichung: Änderungen des Verkehrswerts über dem Anschaffungswert werden erfolgsneutral verbucht.

IPSAS 17, Sachanlagen, Stand Januar 2017

IPSAS 18, Segmentberichterstattung, Stand Januar 2017; Abweichung: die Segmentberichterstattung der Jahresrechnung enthält nicht alle von den IPSAS verlangten Informationen; es erfolgt keine konsolidierte Segmentberichterstattung.

IPSAS 19, Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen, Stand Januar 2017

IPSAS 20, Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen, Stand Juli 2016

IPSAS 21, Wertminderung nicht zahlungsmittelgenerierender Vermögenswerte, Stand Januar 2017

IPSAS 23, Erträge aus Transaktionen ohne zurechenbare Gegenleistung (Steuern und Transfers), Stand Januar 2017

IPSAS 24, Darstellung von Budgetinformationen, Stand April 2016

IPSAS 26, Wertminderung zahlungsmittelgenerierender Vermögenswerte, Stand April 2016

IPSAS 27, Landwirtschaft, Stand Januar 2017

IPSAS 28, Finanzinstrumente: Darstellung, Stand Juli 2016

IPSAS 29, Finanzinstrumente: Erfassung und Bewertung, Stand Januar 2017; Abweichungen: Beteiligungen und Darlehen des Verwaltungsvermögens werden gemäss § 46 Abs. 2 FLG zum Anschaffungswert oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert. Darlehen zu Vorzugskonditionen werden nicht diskontiert. Finanzielle Garantien werden nur als Verpflichtung bilanziert, wenn sie die Voraussetzungen für eine Rückstellung gemäss IPSAS 19 erfüllen.

IPSAS 30, Finanzinstrumente: Angaben, Stand Juli 2016; Abweichung: der Anhang der Jahresrechnung enthält nicht alle von den IPSAS verlangten Offenlegungen.

IPSAS 31, Immaterielle Vermögenswerte, Stand Januar 2017

IPSAS 32, Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen: Konzessionsgeber, Stand April 2016

IPSAS 33, Erstmalige Anwendung der auf periodengerechter Abgrenzung basierenden IPSAS, Stand Januar 2017

IPSAS 34, Einzelabschlüsse, Stand April 2016

IPSAS 35, Konzernabschlüsse, Stand Januar 2017; Abweichung: der Konsolidierungskreis wird gemäss § 42 FLG festgelegt.

IPSAS 36, Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, Stand Januar 2017; Abweichung: die Bewertungsmethode für Organisationen, auf die ein wesentlicher Einfluss besteht oder die gemeinschaftlich geführt werden, wird gemäss § 44 FLG Abs. 4 festgelegt.

IPSAS 37, Gemeinsame Vereinbarungen, Stand Januar 2017; Abweichung: die Bewertungsmethode für Organisationen, auf die ein wesentlicher Einfluss besteht oder die gemeinschaftlich geführt werden, wird gemäss § 44 FLG Abs. 4 festgelegt.

IPSAS 38, Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen, Stand Januar 2017; allgemeine Abweichung: der Jahresbericht enthält nicht alle von den IPSAS verlangten Offenlegungen.

IPSAS 39, Leistungen an Arbeitnehmer, Stand Juli 2016; Abweichung: Vorsorgeverpflichtungen werden gemäss FER 16 bilanziert.

IPSAS 40, Zusammenschlüsse im öffentlichen Sektor, Stand Januar 2017  
Swiss GAAP FER 16, Vorsorgeverpflichtungen

**Anhang 2**

(Stand 01.01.2016)

**Bestimmungen gemäss § 32 Absatz 1c****1. Zuständigkeitsbereich Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement***1.1 Gesetz über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775)*

Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs, Beiträge an Tarifverbunde und Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs; Verwaltungskosten des Verkehrsverbundes Luzern (§§ 23 Abs. 1c und d).

**2. Zuständigkeitsbereich Bildungs- und Kulturdepartement***2.1 Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)*

Betriebskostenbeiträge an die Gemeinden; pauschale Pro-Kopf-Beiträge für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen; Betriebskostenbeiträge an das Sonderschulangebot; Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Träger-schaften (§ 62 Abs. 1–4).

*2.2 Kulturförderungsgesetz (SRL Nr. 402)*

Beiträge an den Zweckverband für die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe (§ 7a Abs. 4 und 5).

*2.3 Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (SRL Nr. 404)*

Kosten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (Art. 8 Abs. 1).

*2.4 Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430)*

Kosten der kantonalen Bildungsinstitutionen (§ 46 Abs. 1); Kantonsbeiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Bildungsinstitutionen (§ 47 Abs. 1).

*2.5 Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (SRL Nr. 446)*

Pauschalbeiträge an die Ausbildungskosten der Lernenden für den Unterricht an ausserkantonalen Berufsfachschulen (Art. 4 Abs. 1, Art. 5).

*2.6 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (SRL Nr. 450)*

Pauschalbeiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden an ausserkantonalen höheren Fachschulen (Art. 5 Abs. 1, Art. 6).

*2.7 Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501)*

Betriebskosten der Kantonsschulen (§ 33 Abs. 1); Beiträge an die in kantonalem Auftrag tätigen Trägerschaften (§ 37 Abs. 1).

*2.8 Gesetz über die Lehrerinnen- und Lehrerbildung und die Pädagogische Hochschule Luzern (SRL Nr. 515)*

Finanzierungsbeiträge des Kantons (§ 24 Abs. 1).

*2.9 Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung (SRL Nr. 520)*

Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone (Art. 29 Abs. 1).

*2.10 Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 (SRL Nr. 535)*

Beiträge an die Ausbildungskosten der Studierenden (Art. 3).

*2.11 Interkantonale Universitätsvereinbarung (SRL Nr. 543a)*

Beitrag an die Ausbildungskosten der eigenen Kantonsangehörigen (Art. 3 Abs. 1).

*2.12 Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 4. Juni 2009*

Pauschalbeiträge pro Auszubildenden und Auszubildende und Jahr (Art. 7).

*2.13 Regionales Schulabkommen Zentralschweiz vom 30. April 1993*

Beiträge pro Studierenden und Studierende und Schuljahr (Ziff. 4).

*2.14 Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998*

Beiträge pro Studierenden und Studierende und Semester (Art. 4).

*2.15 Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003*

Beiträge pro Schüler und Schülerin und Semester (Art. 7).

*2.16 Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (hfh) vom 24. Januar 2007*

Restkosten pro Studienplatz und Studienjahr (Ziff. 6).

*2.17 Vereinbarung zwischen dem Kanton Luzern und dem Kanton Zug über die Aufnahme von Volksschülerinnen und -schülern aus der Gemeinde Meierskappel in die Schulen von Rotkreuz, Gemeinde Risch, vom 4. Oktober 2005*

Schulgelder pro Schüler und Schülerin und Schuljahr (Art. 2).

### **3. Zuständigkeitsbereich Finanzdepartement**

*3.1 Gesetz über den Finanzausgleich (SRL Nr. 610)*

Topografischer und soziodemografischer Lastenausgleich (§ 11 Abs. 1).

### **4. Zuständigkeitsbereich Gesundheits- und Sozialdepartement**

*4.1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)*

Abgeltung der stationären Leistungen (Art. 64a Abs. 4).

*4.2 Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)*

Beiträge an den Bund für Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 21).

*4.3 Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (SR 837.0)*

Kantonsbeitrag an den Bund für den AVIG-Vollzug (Art. 92 Abs. 7<sup>bis</sup>).

*4.4 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SRL Nr. 880)*

Kostentragung für übertragene kantonale Aufgaben (§ 8 Abs. 2).

*4.5 Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)*

Beiträge an die Auslagen des Zweckverbands für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (§ 23 Abs. 4); Kostenersatz wirtschaftliche Sozialhilfe (§ 34).

*4.6 Gesetz über soziale Einrichtungen (SRL Nr. 894)*

Kostenanteile an Leistungspauschalen, bewilligten ausserkantonalen Leistungen und sonstigen Kosten gemäss Gesetz (§ 28 Abs. 1).

## **5. Zuständigkeitsbereich Justiz- und Sicherheitsdepartement**

*5.1 Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (SRL Nr. 776)*

Anteile der Verkehrssteuern an die Gemeinden für Strassenaufwendungen gemäss § 83a des Strassengesetzes (§ 9).